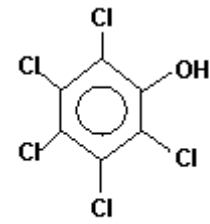


Holzschutzmittel beim Abbruch

Beim Abbruch und der Entsorgung behandelter Hölzer (Verbrennung) sind generell alle Holzschutzmittel (**PentaChlorPhenol**, Lindan, Chrom-, Fluor-, Borsalze) unerwünscht. Behandelte Hölzer sind daher vor dem Abbruch zu identifizieren und getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

Eine Beprobung und Analytik auf mögliche Schadstoffe in Hölzern ist nur bei größeren einheitlichen Holzchargen wirtschaftlich. Eine Einstufung erfolgt überwiegend über Analyse der Verdachtparameter und der Annahmekriterien der vorgesehenen Verwerter. Näheres wird in der Altholzverordnung geregelt.

Es handelt sich bei Abbruchhölzern um überwachungsbedürftige Abfälle ggf. sogar um besonders überwachungsbedürftige Abfälle.



Pentachlorphenol (PCP)

Rechtliche Regelungen

- PCP-Verbotsverordnung
- PCP-Richtlinie als gemeinsame technische Richtlinie der Bauministerien der Länder
- Altholzverordnung